



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 5. Juni 2020

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Neuer Jurist im Rechtsdienst des Bau- und Umweltdepartements

Cornel Sutter, Appenzell Steinegg, ist als Jurist im Rechtsdienst des Bau- und Umweltdepartements gewählt worden. Er wird die Vollzeitstelle am 1. Oktober 2020 antreten.

Logopädin im Erziehungsdepartement gewählt

Mira Rohner aus Altstätten wird neue Logopädin beim pädagogisch-therapeutischen Dienst des Kantons. Sie tritt die Stelle am 1. August 2020 an. Das vom Bedarf an Therapieleistungen abhängige und somit variierende Stellenpensum beträgt rund 25%.

Kündigung als Schulpsychologin im Erziehungsdepartement

Christine Wolfinger hat ihre Anstellung als Schulpsychologin im Erziehungsdepartement mit einem Pensum von 30% auf Ende August 2020 gekündigt. Über die Neubesetzung des freiwerdenden Pensums wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Die Standeskommission ist mit der Revision des Verrechnungssteuergesetzes nur teilweise einverstanden. Auf Ablehnung stösst insbesondere, dass das heute weitgehend digitalisierte Deklarationsverfahren und das automatisierte Rückerstattungsverfahren massiv eingeschränkt würden.

Mit einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes möchte der Bund den Fremdkapitalmarkt und den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer weiter stärken.

Die Standeskommission begrüsst die Stossrichtung der Vorlage. Sie kritisiert aber, dass die beabsichtigte Reform das in den Kantonen heute weitgehend digitalisierte Deklarationsverfahren und den automatisierten Prozess für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an natürliche Personen im Inland stark behindert. Die Steuerpflichtigen könnten ihr Wertschriftenverzeichnis, welches heute gleichzeitig in allen Kantonen als Antrag für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer gilt, nicht mehr elektronisch ausfüllen. Bei der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Steuerbehörden bei den Steuerpflichtigen die Einzelbelege einfordern und manuell kontrollieren, ob die beantragte Verrechnungssteuer tatsächlich von den Zinserträgen abgezogen wurde. Dies hätte einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge. Um dies zu vermeiden,

soll im Verrechnungssteuergesetz dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt werden, eine Regelung zu treffen, wie im Inland die Verrechnungssteuerabzüge zu bescheinigen sind. Der Bundesrat könnte somit auf dem Verordnungsweg das Nötige anordnen, damit das digitale Ausfüllen des Wertschriftenverzeichnisses und die automatisierte Prüfung der Rückerstattungsanträge weiterhin möglich bleiben.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch